



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Krieg, R.: Das Erbrecht des Fiskus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

projekt immer wieder neue Schwierigkeiten gezeigt, sodaß der eigentliche Bau=beginn zweifelhaft geworden ist. Jedenfalls werden die vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen, man wird vielmehr neue Summen fordern müssen; und wenn die Duma sie nicht bewilligt, ist es fraglich, ob der Bau überhaupt wird ausgeführt werden können. Zunächst handelt es sich darum, an der ganzen projektierten Bahnstrecke entlang Polizei und eine Gerichtsbarkeit einzurichten, um die Sicherheit zu erhöhen; und dann muß eine Anzahl von Landstraßen angelegt werden, die das Gelände mit den mehr der Kultur erschlossenen Gebieten verbinden sollen. Für alle diese Erfordernisse sind nach zuverlässiger Berechnung mindestens sechs Millionen Rubel notwendig.

Insgesamt zeigt unsre kurze Übersicht über die militärischen Maßnahmen bei den Großstaaten im Jahre 1908, daß überall die Kriegsbereitschaft gesteigert wird, und daß sich der Abrüstungsgedanke, in die Praxis wenigstens, noch nicht eingebürgert hat.



Das Erbrecht des Fiskus



Es wird jetzt in den Zeitungen viel über die Erbschaftssteuer geschrieben, und es heißt sogar, daß sich die Bundesratsausschüsse mit einem Gesetzentwurf wegen einiger Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigt haben, da die geplante Nachlaßsteuer, insbesondere die Einsetzung des Reichsfiskus zum Erben gewisser testamentloser Verlassenschaften eine Änderung der Erbrechtsbestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuche verlange. Wieweit sich diese Nachrichten bestätigen, wird abzuwarten sein: richtig aber ist, daß das Gesetz geändert werden muß, wenn man an eine Ausdehnung des fiskalischen Erbrechts denkt; nach den geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird nämlich der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe, falls weder Verwandte noch ein Ehegatte vorhanden sind, noch ein Testament vorliegt, und zwar ist die erbberechtigte Verwandtschaft unbeschränkt, sofern sie nur nachgewiesen werden kann. Wenn also an die Stelle des Bundesstaates das Reich treten soll, so ist eine entsprechende Änderung des Gesetzes notwendig, doch damit wird nicht viel erreicht, wenn nicht zugleich das Erbrecht selbst zugunsten des Reiches ausgedehnt werden soll und die entfernten Verwandten unberücksichtigt bleiben. Nach dem geltenden Rechte mit der unbeschränkten Verwandtschaft kommt der Fiskus höchst selten in die Lage eines Erben, da das Verfahren bei der Regelung eines erblosen Nachlasses im Sinne des Gesetzes darauf gerichtet ist, möglichst die erbberechtigten Verwandten, mögen sie auch noch so entfernt sein, ausfindig zu machen. Es soll hier nicht

untersucht werden, ob die Erbberechtigung der Verwandtschaft zugunsten des Reiches beschränkt und nur für die allernächsten Abkömmlinge beibehalten, ob die Erbrechtsgrenze schon hinter den Geschwisterkindern errichtet werden soll, und ob die weitem Seitenverwandten durch die Reichskasse zu ersetzen, oder ob auch die Geschwisterkinder lediglich auf testamentarische Einsetzung anzuweisen sind: alles das ist mehrfach, namentlich vom Justizrat Bamberger in seiner Schrift: Erbrechtsreform — Berlin, 1908 — ausführlich dargelegt worden, zuletzt noch einmal im zweiten Septemberheft der Neuen Revue, wo auch die Abhandlung „Statistisches zur Finanzlage“ aus den Grenzboten vom 9. Juli 1908 angeführt wird. Hier kommt es nur darauf an, auf das eben erwähnte, formelle Verfahren der erblosen Nachlaßregelung hinzuweisen, dessen Weit- schweifigkeit oft zu dem Erfolge in keinem Verhältnisse steht.

Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so hat das Nachlaßgericht, und zwar in der Regel unter Zuziehung eines Nachlaßpflegers, von Amts wegen Ermittlungen über die etwa vorhandnen Erben anzustellen. Wie weit diese auszudehnen sind, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen, und der Nachlaßrichter hat im einzelnen Falle eine der Sachlage entsprechende Frist zur Anmeldung von Erbrechten innezuhalten. Die Ermittlungen nehmen in vielen Fällen eine ungeahnte Ausdehnung an; es gehn Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden, Erbscheine und ganze Familiengeschichten ein, um das Erbrecht nachzuweisen. Eine Menge von Behörden und Beamten, namentlich die Standesbeamten, Geistlichen, Anwälte und Auskunftsbeamten, die Polizeibehörden, Konsulate und andre Behörden werden in Bewegung gesetzt, um die verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erbschaftsanwärter festzustellen. Das gesamte Material geht zu den Nachlaßakten, und oft vergehn Jahre bis zur endgiltigen Regelung. Und das ist nicht etwa zu verwundern: denn es gibt mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Beinahe jede Familie hat heutzutage „drüben“ in Amerika irgendeine Verwandtschaft, und es ist unglaublich, welche Umstände es macht, den sichern Erbauweis eines solchen amerikanischen Veters, der womöglich von den zurückgebliebenen Verwandten nichts mehr weiß, zu erbringen. Sind Jahre darüber hingegangen, ehe es zu einer Nachlaßregelung gekommen ist, so muß nicht selten das besondere Verfahren der Todeserklärung eintreten, um den Toten- und Erbschein einer Zwischenperson erlangen zu können. Ein weiteres Sonderverfahren kann nötig werden, wenn beispielsweise in dem Standesamtsregister ein Irrtum, sei es auch nur ein geringer Schreibfehler, untergelaufen ist. Es wird dann vom Amtsgericht durch Vermittlung der Regierung das Berichtigungsverfahren eingeleitet, wonach erst Haupt- und Nebenregister dem Gerichtsbeschlusse gemäß geändert werden. So entstehen dicke Bände beim Nachlaßgericht, und ganz bedeutende Summen werden für Beschaffung der Urkunden, für das Schreibwerk und Porto, für die Auskünfte und Anwaltsgebühren ausgegeben, die schließlich, ebenso wie die Gerichtskosten selbst, vorweg vom Nachlaß abgezogen werden und diesen verkleinern.

Oft genug zieht die „lachenden“ Erben kleinlaut ab, wenn nach unendlicher Wartezeit die Erbschaft geteilt und zu guter Letzt noch die Erbschaftsteuer mit den hohen Sätzen berechnet wird. Je weitläufiger die Verwandtschaft ist, desto kleiner sind in der Regel die Erbteile, aber um so schwieriger und kostspieliger werden zugleich die Erbauweise, da mehrere Geschlechter zwischen Erblasser und den Erben liegen, die sich womöglich niemals im Leben gekannt haben. Es ist in der Tat etwas sonderbares und einer Lotterie nicht unähnlich, daß plötzlich und unvermutet einem Menschen eine Erbschaft in den Schoß fällt, von deren Anwartschaft er nicht das geringste gewußt hat.

Tritt nun wirklich einmal der Fall ein, daß sich trotz der gerichtlichen Ermittlungen niemand zum Nachlaß meldet, oder daß die sich meldenden Anwärter ihr Erbrecht nicht nachweisen können, so fordert das Nachlaßgericht durch öffentliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger und andern Blättern zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist auf, die mindestens sechs Wochen betragen muß. Falls sich innerhalb dieser Frist wiederum niemand meldet, dann wartet das Gericht zunächst noch drei Monate und trifft endlich die Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden sei. Dabei kann aber immer noch während der drei Monate eine Privatperson den Nachweis bessern Erbrechts erbringen und die Feststellung des fiskalischen Erbrechts abgelehnt werden. Gegen eine solche ablehnende Verfügung steht dem Fiskus seinerseits nicht nur die Beschwerde zu, sondern er kann gegen die Privatperson, die ihr Recht geltend macht, im ordentlichen Rechtswege klagen; ebenso hat aber auch die Privatperson die Berechtigung, gegen den Fiskus zu klagen, und das Nachlaßgericht wartet dann den Ausgang des Rechtsstreites ab. Die höchst kostspielige öffentliche Aufforderung unterbleibt übrigens, wenn der Bestand des Nachlasses die Kosten der Aufforderung nicht deckt oder diese zum Bestand unverhältnismäßig hoch sind.

Das ist in kurzen Zügen der Gang des Verfahrens, aus dem man erseht, daß es dem Fiskus wahrlich nicht leicht gemacht worden ist, eine Erbschaft in Empfang zu nehmen und endgiltig zu behalten.

Soll nun das Erbrecht zugunsten des Reichsfiskus ausgedehnt werden, der jetzt überhaupt nur in Frage kommt, wenn der Erblasser ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaate angehört (§ 1936 B. G.-B.), so muß zunächst die Bestimmung wegfallen, daß der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe ist. Sodann aber muß unbedingt das schrankenlose Erbrecht der Verwandtschaft aufgehoben und auf die nächsten Grade beschränkt werden. Der Justizrat Bamberger rechnet für das Reich eine Mehreinnahme von jährlich 250 Millionen Mark durchschnittlich heraus, wenn die Erbrechtsgrenze vor den Geschwisterkindern errichtet wird und an die Stelle der weitem Seitenverwandten der Reichsfiskus tritt. Die Aufhebung des grenzenlosen Verwandtenerbrechts würde neben diesem materiellen Erfolge für die Justizverwaltung von wesentlicher Bedeutung sein, da das oben

geschilderte Verfahren wegfielen und damit eine große Summe von Arbeitskraft und Geld für andre Zwecke verwendbar würde. Eine Schädigung von Privatpersonen kann dadurch nicht entstehen, da das Erbrecht keinen eigentlichen Anspruch auf das Vermögen eines andern bildet und überdies durch testamentarische Bestimmung durchbrochen werden kann.

Die Testamentserrichtung ist ja jetzt so vereinfacht worden, daß jeder selbst bei einiger Vorsicht seine letztwilligen Verfügungen jederzeit treffen und bei sich aufbewahren kann, ohne gleich deren Ungiltigkeit befürchten zu müssen. Es wird also niemand, der Verwandte weiterer Grade bedenken will, gezwungen, sein Vermögen nach seinem Tode der Allgemeinheit zu überlassen, falls er seinen letzten Willen in giltiger Weise kundgibt. Unendlich viel Schreibwerk wird bei den Vormundschaftsbehörden erspart werden, wenn die Erbrechtsbeschränkung eintritt, und wenn es allgemein bekannt wird, daß man nur noch durch Testament weitere Verwandte bedenken kann. Die Gedankenlosigkeit und Gleichgiltigkeit vieler Menschen ist in Testaments- und Erbschaftsachen noch außerordentlich groß, insbesondre auf dem Lande; man scheut sich vor der Errichtung eines Testaments, weil man fürchtet, dann bald sterben zu müssen, und geht auch an Erbschaftsregelungen nur höchst ungern heran. Darum steht im Grundbuche nicht selten noch der Urgroßvater, zum mindesten aber der Großvater als Eigentümer eingetragen, trotzdem daß sich in Wahrheit längst der Enkel des Besitzes erfreut oder auch ganz fremde Menschen auf dem Hofe sitzen. Dabei gibt es dann am Ende ein Staunen und Wundern, daß die Behörden umständlich sind, allerlei Zeugnisse fordern und hohe Kosten für die Umschreibungen ansetzen.

R. Krieg



Die Geschichte der Wilhelmshöhe



Ich möchte das interessante, vom Verlag der bekannten Sammlung „Stätten der Kultur“ aufs schönste ausgestattete Werk über die Geschichte der Wilhelmshöhe*) allen empfehlen, denen die Wilhelmshöhe eine Erinnerung an liebe Sommertage bedeutet, und die, während ihr Auge auf dem reizenden Bilde mit Entzücken ruhte, darüber nachgedacht haben, wie das alles wohl einstmals entstanden sei, und welche Vergangenheit sich wohl an dieses von der Natur und Kunst zugleich geschaffne Idyll anknüpfe. Die Wilhelmshöhe über Kassel wird ja alljährlich von vielen Tausenden besucht. Sie durchwandern den prachtvollen, in seiner Art einzigen Naturpark, weiden sich an dem künstlichen Spiel der

*) Paul Heibelbach, Geschichte der Wilhelmshöhe. (402 Seiten mit 192 Abbildungen und Situationsplan.) Leipzig, Klinckschardt und Biermann, 1909.